

BEKANNTMACHUNG



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Gemeinde Brunnen, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen
Vorhaben: Gewässerausbau für strukturverbessernde Maßnahmen am Bahngraben in der Gemarkung Brunnen

I. Sachverhalt

Die Gemeinde Brunnen plant, im Rahmen des Anschlusses an die Kläranlage Schrobenhausen, strukturverbessernde Maßnahmen am wasserführenden Bahngraben auf den gemeindeeigenen Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 161, 175, 176, 177, 178, 179, 194, 195, 196 und 741/21 durchzuführen.

Der Bahngraben ist ein künstliches Gewässer, das zur Entwässerung und Vorflut der Kläranlage angelegt wurde. Im überplanten Bereich weist der Bach ein Gefälle von 0,77 % auf. Die Bachsohle liegt einen Meter unterhalb der Böschungsoberkante. Die linksseitige Böschung zum Bahndamm ist gehölzbestockt, während die rechtsseitige Böschung mit Brennnessel- und Altgrasflur bewachsen ist.

Die rechtsseitige Böschung soll durch einen flächigen Bodenabtrag von insgesamt etwa 200 m³ um einen halben Meter abgesenkt und flach modelliert werden. Nach dem Bodenabtrag wird gebietsheimisches Saatgut für Uferstreifen eingesät. Zusätzlich sollen Strukturelemente und Sohlenschwellen eingebaut werden. Der linksseitige Gehölzbestand bleibt erhalten. Das Entwicklungsziel ist eine Hochstaudenflur am Gewässer.

Mit Vorlage der Planung stellt die Gemeinde Brunnen am 27.10.2020 den Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung sowie auf Klärung der UVP-Pflicht für dieses Vorhaben.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Für die Beurteilung, ob für das Neuvorhaben eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG besteht oder eine Vorprüfung nach § 7 UVPG durchzuführen ist, ist die Einordnung der Maßnahme unter die in Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben sowie die entsprechende Kennzeichnung in Anlage 1 Spalten 1 oder 2 maßgeblich. Da das Vorhaben eine Ausbaumaßnahme nach § 67 Absatz 2 WHG ist und nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 der Anlage 1 zum UVPG erfasst ist, sind die entsprechenden Tatbestände der Nummer 13.18 zu prüfen.

Die strukturverbessernden Maßnahmen am Bahndamm in der Gemeinde Brunnen stellen eine kleinräumige naturnahe Umgestaltung nach Nummer 13.18.2 dar. Danach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, die nach § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen erfolgt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Dies ist vorliegend der Fall, denn das Vorhaben liegt nach den vorgelegten Unterlagen sowie den ermittelten Informationen weder in einem von Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgebiet noch sind Schutzgüter nach Art und Umfang des dem Gebiet jeweils zugewiesenen Schutzes zu berücksichtigen.

Europarechtlich geschützte Vogelarten werden durch das Vorhaben nicht gefährdet, weil ein Vorkommen

dieser Arten auszuschließen ist und die steilen Uferböschungen keine Habitatsqualität haben. In den linksseitigen Gehölzbestand wird nicht eingegriffen, so dass Brutvögel dort nicht gefährdet sind.

Im Gegenteil entstehen durch das Vorhaben floristisch und faunistisch wertvolle, vielfältige Vegetationsbereiche. Eine vorhabenbedingte Zerstörung von Lebensraum findet gerade nicht statt. Eine nachteilige Beeinträchtigung möglicher lokaler Pflanzen- und Tierpopulationen, insbesondere auch geschützter Arten, ist daher nicht zu erwarten.

Folglich besteht im Ergebnis gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht.

2. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 277, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 271) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 03.12.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

A s c h e n b r e n n e r

Verwaltungsrätin

Leitung Bauwesen, Umweltschutz